



Departement des Innern  
Ambassadorenhof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

## **Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur obigen Vorlage Stellung nehmen zu können.

### **I. Grundsätzliches**

Die SP des Kantons Solothurn begrüsst die Änderung im Sozialhilfegesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung sehr und dankt den Zuständigen des Departements des Innern für die fundierte und sehr gut ausgearbeitete Vorlage.

Die SP erkennt die wichtigen Aspekte, in der die familienergänzende Kinderbetreuung ihren Einfluss hat und unterstreicht den Nutzen für die Wirtschaft und die Standortattraktivität des Kantons.

Auch unterstützt die SP die Strategie, dass Kinderbetreuung bezahlbar sein muss und in ausreichender Menge in allen Gemeinden zur Verfügung stehen soll.

Die Vereinbarkeit von Beruf, Ausbildung und Familie, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und die Armutsprävention sind wichtige Faktoren, welchen die SP vollkommen zustimmt.

Die SP unterstützt die Strategie, dass die Kinderbetreuung ein kommunales Leistungsfeld bleibt und der Kanton mit den 20 Prozent Kostenbeteiligung auch die Qualität der Betreuung sicherstellt.

Sehr zu begrüßen ist, dass Tagesschulen im Konzept mitberücksichtigt und einbezogen sind. Damit kann eine umfangreiche Betreuung für die Kinder gewährleistet und die Entlastung ermöglicht werden.



Für die SP ist wichtig, dass Kinder mit Behinderungen einen Zugang zu den Angeboten erhalten und die möglichen Mehrkosten für die Betreuung vom Kanton übernommen werden.

Der Kanton soll den Gemeinden eine Applikation zur Verfügung stellen, die sinnvoll und zielführend ist. Hier regt die SP an, dass die Applikation der Bevölkerung auch die freien Plätze zugänglich macht oder diese Information über eine andere Applikation; z.B. «Mein Platz»; kommuniziert werden.

Die SP begrüsst sehr, dass die ausserkantonale Kinderbetreuung möglich ist und damit dem besonderen Bedürfnis des verzettelten Kanton Solothurn Rechnung getragen wird.

## **II. Kritische Bewertung der Vorlage**

Die SP ist konsterniert über die wenigen Angebote im Kanton Solothurn. Wenn der schweizerische Durchschnitt bei der Betreuungsquote 40.5 % und im Kanton Solothurn maximal 15 % beträgt, sieht die SP einen riesigen Handlungsbedarf.

Die SP begrüsst, dass die Gemeinden Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der Tarife haben. Sie beurteilt aber die Spanne beim massgebenden Einkommen für die Gemeinden als zu gross, bis zu welcher ein Anspruch auf Beiträge besteht. Dadurch werden grosse Ungleichheiten in den Gemeinden bleiben. Die SP wünscht sich eine kleinere Spannweite.

Grundsätzlich begrüsst die SP eine möglichst einheitliche Ausgestaltung der Tarife und Beiträge der Familien. Es sollen alle von den gleichen Bedingungen profitieren, unabhängig der Wohngemeinde.

Die SP ist überzeugt, dass eine einkommensabhängige Beteiligung sinnvoll und wichtig ist. Bei sehr tiefen Einkommen (30'000.—pro Jahr oder Menschen, die Sozialhilfe oder andere staatliche Leistungen erhalten) sollte ein massiv reduzierter Tarif zur Geltung kommen oder der Beitrag weggelassen werden.

In der Vorlage fehlt leider ein Ansatz, um bei kurzfristigen, vorübergehenden Betreuungslücken in Folge von Krankheit, Unfall oder in Notsituationen die Betreuung sicher zu stellen. Solche Lücken können mit den bestehenden Angeboten nicht abgedeckt werden. Ein Beispiel ist das Programm Kinderbetreuung zu Hause Roki des SRK.

Die SP schlägt vor, dass die Tagesnormkosten für die Familien in der Verordnung auf Fr. 15, nicht auf Fr. 20 angesetzt werden. Die Höhe von 20 Franken ist unverständlich angesichts dessen, dass die im Begleittext aufgeführten Beispiele alle wesentlich tiefere Kosten verrechnen.



### **III. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten**

#### **4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

##### **4.1 Sozialgesetz**

###### **§107quinquies (neu)**

Die SP erachtet die Formulierung in Bezug auf den Zugang für Kinder mit Behinderung als zu unverbindlich. Die Formulierung «entsprechend vorhandene betriebliche Möglichkeiten» soll mit «wenn immer möglich» ersetzt werden.

*§107 Abs.1 c) ersetzen:*

wann immer möglich Kinder mit Behinderungen aufzunehmen

Die SP ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden und unterstützt die Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn**

Niels Kruse, Parteisekretär

Solothurn, 10. Juni 2024